

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 03.09.2015

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe, Landkreis  
Hildesheim**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

**Entwurf****Gesetz  
über die Neubildung der Gemeinde Lamspringe,  
Landkreis Hildesheim****§ 1**

Aus dem Flecken Lamspringe und den Gemeinden Harbarnsen, Neuhof, Sehlem und Woltershausen wird die Gemeinde Lamspringe gebildet.

**§ 2**

Der Flecken Lamspringe und die Gemeinden Harbarnsen, Neuhof, Sehlem und Woltershausen sowie die Samtgemeinde Lamspringe werden aufgelöst.

**§ 3**

(1) Die Gemeinde Lamspringe ist Rechtsnachfolgerin der nach § 2 aufgelösten Kommunen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die in § 1 genannten bisherigen Gemeinden und die Samtgemeinde Lamspringe in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmt haben, gelten das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich mit Ausnahme der Hauptsatzungen sowie das Ortsrecht der aufgelösten Samtgemeinde Lamspringe als Recht der Gemeinde Lamspringe fort. <sup>2</sup>Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Lamspringe, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben. <sup>3</sup>Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Ortsrecht, das nur für ein Teilgebiet einer aufgelösten Gemeinde gilt oder eine Einrichtung einer aufgelösten Gemeinde im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) betrifft.

**§ 4**

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden, insbesondere Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern sowie Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, sind Kosten weder zu erheben noch zu erstatten.

**§ 5**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters finden in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet am allgemeinen Kommunalwahltag für die Wahlperiode ab dem 1. November 2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. <sup>2</sup>Die genannten Wahlen sind so durchzuführen, als seien die §§ 1 und 2 bereits in Kraft getreten. <sup>3</sup>Die Funktion der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) wird vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe wahrgenommen. <sup>4</sup>Sieht der Gebietsänderungsvertrag die Einrichtung von Ortschaften vor, so gilt für die Wahl der Ortsräte § 91 Abs. 2 NKomVG entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederzahl der Ortsräte bestimmt sich abweichend von § 91 Abs. 1 Satz 1 NKomVG nach dem Gebietsänderungsvertrag.

(2) <sup>1</sup>Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe beruft in seiner Funktion nach Absatz 1 Satz 3 die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Samtgemeinde Lamspringe macht die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt § 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>§ 24 Abs. 1 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 a NKWG, ist für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Wahlen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteienorganisationen in den in § 1 genannten Gemeinden in einer gemeinsamen Versammlung die Be-

werberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen.  
<sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

(5) Für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel für die in Absatz 1 Satz 1 genannte Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist § 45 e Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als bisheriger Amtsinhaber im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lamspringe gilt und
2. als Vertretung im Sinne des § 45 e Abs. 1 Satz 3 NKWG der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe gilt.

(6) Für die in Absatz 1 Sätze 1 und 4 genannten Wahlen gelten im Übrigen die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen, soweit nicht durch Verordnung nach § 53 Abs. 1 Nr. 10 NKWG Regelungen getroffen sind.

#### § 6

In Nummer 2 der Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436) werden die Angaben „Harbarnsen,“ und „Neuhof, Sehlem,“ sowie die Worte „und Woltershausen“ gestrichen und das Komma nach dem Wort „Westfeld“ durch das Wort „und“ ersetzt.

#### § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2016 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Die Räte der Samtgemeinde Lamspringe und ihrer Mitgliedsgemeinden Harbarnsen, Lamspringe, Neuhof, Sehlem und Woltershausen im Landkreis Hildesheim haben sich in den Ratssitzungen am 18. September 2014 einstimmig für die Auflösung der Samtgemeinde Lamspringe unter Neubildung einer Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen Gebietsänderungen eines Gesetzes. Lediglich die Umgliederung von Gebietsteilen ist auch im Wege eines Vertrages möglich (Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung). Dem Antrag der beteiligten Gemeinden entsprechend sollen die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lamspringe vereinigt werden, sodass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist.

Materielle Voraussetzung jeder Gebietsänderung sind Gründe des Gemeinwohls (Artikel 59 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -). Diese liegen in der Notwendigkeit des Ausgleichs der angespannten Haushaltssituation sowohl bei der Samtgemeinde als auch bei den Mitgliedsgemeinden sowie der Schaffung einer effizienten und zeitgemäßen Verwaltungs-, Arbeits- und Organisationsstruktur.

Die Samtgemeinde Lamspringe liegt im Süden des Landkreises Hildesheim. Sie grenzt an die Städte Bockenem und Bad Salzdetfurth, die Samtgemeinden Sibbesse und Freden (Lei-

ne) sowie die Landkreise Goslar und Northeim. Sie wird im Nordosten durch den Harplage und im Südwesten durch den Sackwald begrenzt.

Die Neubildung dient dem Ausgleich der angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation und der zu erwartenden demografischen Entwicklung. Zwar ist der Stand der Liquiditätskredite nicht überdurchschnittlich, sodass keine Entschuldungshilfe nach § 14 a des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden kann. Auch konnten keine Bedarfszuweisungen gewährt werden. Der Bereich der Samtgemeinde Lamspringe gilt jedoch aufgrund der geringen Steuereinnahmekraft als besonders finanzschwach. Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen weist ausgehend von dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2031 für den Landkreis Hildesheim einen Rückgang der Bevölkerung um 12,4 % aus. Von dieser Entwicklung wird auch die Samtgemeinde Lamspringe betroffen sein. Die Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die N-Bank weist eine Bevölkerungsentwicklung in der Samtgemeinde Lamspringe vom Jahr 2010 bis zum Jahr 2030 von 5 873 auf 3 658 Einwohnerinnen und Einwohner aus. Es besteht damit eine hinreichende Annahme, dass die Bevölkerungszahl stark zurückgehen wird.

Der Zusammenschluss entspricht nicht nur den einstimmig gefassten Beschlüssen der Räte aller beteiligten Kommunen, sondern er stellt darüber hinaus eine geeignete und notwendige Maßnahme dar, den aus der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung entstehenden Belastungen durch eine Stärkung der Verwaltungs- und Finanzkraft zu begegnen. Durch die Vereinigung der bisherigen Mitgliedsgemeinden zur neuen Gemeinde Lamspringe werden erhebliche strukturelle, organisatorische und letztlich auch finanzielle Vorteile für die Verwaltung erwartet. Mögliche Stelleneinsparungen werden zur Stabilisierung des Haushalts beitragen und sozial verträglich umgesetzt.

In einem Gebietsänderungsvertrag haben die beteiligten Gemeinden bestimmt, dass der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde am Ort der bisherigen Samtgemeindeverwaltung genommen wird. Die neue Gemeinde Lamspringe verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung durchaus eine ökonomische Basis.

Die durch die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde erzielbaren haushaltswirtschaftlichen Synergieeffekte und finanziellen Einsparungen sollen schnell erreicht werden. Allein aus den Wegfall der bisher vielschichtigen Arbeiten für fünf Gemeinden werden sich kurzfristig jährliche Einsparungen von etwa 70 000 Euro bis 100 000 Euro ergeben. Diese Entlastungen werden dauerhaft der Stabilisierung des Haushalts dienen und auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels Zukunftsinvestitionen möglich machen.

Die Zielsetzung der Erhaltung kommunaler Dienstleistungen für die Einwohnerinnen und Einwohner hat auch die Sicherung der Leistungen für die Zukunft zum Gegenstand. Durch den Zusammenschluss wird angestrebt, die kommunalen Angebote bedarfsgerecht zu erhalten.

Durch den Zusammenschluss der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lamspringe ergeben sich die folgenden Verhältnisse (Bevölkerungszahl nach der ersten Fortschreibung der Zensusergebnisse zum 30. Juni 2014 und Flächenzahl nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 nach den Statistiken des Landesamtes für Statistik Niedersachsen):

Gemeinde	Fläche (km <sup>2</sup> )	Bevölkerung	Einwohnerinnen/ Einwohner je km <sup>2</sup>
Harbarnsen	7,63	558	73,1
Lamspringe	23,37	2 994	128,1
Neuhof	10,30	425	41,3
Sehlem	12,77	864	67,7
Woltershausen	16,38	838	51,2
Zusammen	70,46	5 679	80,6

Die neue Einheitsgemeinde verändert sich in ihrer Größe gegenüber der Samtgemeinde zwar nicht, erreicht aber durch die Straffung der Verwaltung eine akzeptable ökonomische Basis.

Bereits bei der letzten allgemeinen Gebietsreform war das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt worden, die zur Samtgemeinde Lamspringe gehörenden Gemeinden zu einer Gemeinde Lamspringe zusammenzuschließen, wenn keine Samtgemeinde gebildet worden wäre. Durch § 21 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Februar 1974 (Nds. GVBl. S. 74) waren die Gemeinde Evensen in die Gemeinde Sehlen, die Gemeinde Wöllersheim in die Gemeinde Neuhof, die Gemeinden Graste und Netze in die Gemeinde Woltershausen sowie die Gemeinde Irmenseul in die Gemeinde Harbarnsen eingegliedert worden. Mit Ausnahme der Gemeinde Sehlen gehörten alle Gemeinden bereits der früheren Samtgemeinde Lamspringe an. Dem Wunsch der beteiligten Gemeinden entsprechend wurde die Form einer Samtgemeinde mit nach dem Stand vom 30. Juni 1972 zusammen 7 042 Einwohnerinnen und Einwohnern für möglich erachtet (vgl. Landtags-Drucksache 7/2149 S. 130 ff.). Aufgrund der Entwicklung der kommunalen Aufgaben seit diesem Zeitpunkt, der Bevölkerungsentwicklung und der haushaltswirtschaftlichen Anforderungen ist die Einschätzung der in der Form einer Samtgemeinde möglichen Verwaltungseinheit überholt.

Durch die Samtgemeinde besteht bereits eine enge Verflechtung zwischen den beteiligten Gemeinden. Die Samtgemeinde leistet bereits seit ihrer Gründung für alle Mitgliedsgemeinden die Verwaltungsaufgaben zentral von Lamspringe aus.

Etwaige durch den Zusammenschluss möglicherweise beeinträchtigte Gemeinwohlgründe sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Verhältnis zum Landkreis Hildesheim. Auch der Landkreis Hildesheim unterstützt die Neubildung der Gemeinde Lamspringe. Er hat bereits 114 920 Euro aus einem gesondert aufgelegten Strukturfonds der Samtgemeinde Lamspringe ausgezahlt.

Die Neubildung der Einheitsgemeinde soll dem Antrag der Samtgemeinde Lamspringe und ihrer Mitgliedsgemeinden entsprechend zum 1. November 2016 in Kraft treten.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Für eine besondere Finanzfolgenabschätzung bestand kein Anlass.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Schonung der Ressourcen werden durch die Bündelung der Finanzkraft und der Verwaltungsleistung der Gemeinden gefördert. Im Übrigen sind Auswirkungen durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Solche Auswirkungen sind durch die vorgeschlagene Gebietsänderung nicht zu erwarten.

## V. Auswirkungen auf Familien

Durch die Bündelung der Finanzkraft wird es möglich werden, die Kinderbetreuung sicherzustellen.

## VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen für das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände

Die kommunale Neugliederung wirkt sich auf den Haushalt des Landes unmittelbar nicht aus, hat insbesondere keine Veränderung der Leistungen des Landes nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich zur Folge.

In geringem Umfang wird auch der Landkreis Hildesheim durch den Wegfall von fünf Gebietskörperschaften in seiner Aufsichtsfunktion entlastet. Eine Schätzung dieser Einsparungen ist nicht erfolgt, weil die Reduzierung der Aufsichtsfunktion keine stellenrelevante Höhe erreicht.

Der mit der vorgesehenen Neuregelung verbundene Verwaltungsaufwand des Landes für die Fortführung der öffentlich-rechtlichen Nachweise des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung wird auf etwa 10 000 Euro geschätzt. Diese Aufwendungen können aus den Haushaltsmitteln der Vermessungs- und Katasterverwaltung geleistet werden.

#### VII. Anhörungen

Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die beteiligten Gemeinden wurden zu dem Gesetzentwurf und seiner Begründung gemäß § 25 Abs. 4 NKomVG angehört. Es sind keine Anregungen oder Bedenken von den Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Samtgemeinde, dem Landkreis Hildesheim oder dem Ministerium für Inneres und Sport eingegangen. Auch die beteiligten Gemeinden haben keine Bedenken erhoben.

In der Verbandsbeteiligung wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaftsverbände und Berufsverbände nach § 96 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) angehört. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat mitgeteilt, dass sie keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen hat. Der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion haben mitgeteilt, dass sie keine Einwände gegen den Gesetzentwurf haben. Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt hat sich innerhalb der Anhörungsfrist nicht geäußert.

#### B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit der Regelung werden die neue kommunale Körperschaft Gemeinde Lamspringe gebildet und ihr Name festgelegt.

Der Name und die Bezeichnung entsprechen dem Antrag der Samtgemeinde Lamspringe.

Zu § 2:

Durch die neue Einheitsgemeinde fallen die bisherigen Gemeinden weg, es erübrigt sich die in der Abgrenzung identische Samtgemeinde. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist ihre förmliche Auflösung zu regeln.

Zu § 3:

Zu Absatz 1:

Die Rechtsnachfolge der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Lamspringe bedarf zur Rechtssicherheit einer ausdrücklichen Regelung, weil in den bei Gebietsänderungen üblichen Gebietsänderungsverträgen nur die Rechtsverhältnisse der Mitgliedsgemeinden geregelt werden können, auch wenn die Samtgemeinde Lamspringe an der Vereinbarung beteiligt ist.

Mit der Rechtsnachfolgeregelung tritt die neu gebildete Gemeinde Lamspringe in die bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse aller im Dienst der aufgelösten Kommunen stehenden Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) ein. Für die Beamtinnen und Beamten findet § 29 NBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) Anwendung. Sie treten nach § 16 Abs. 1 BeamStG kraft Gesetzes zur neu gebildeten Einheitsgemeinde über. Für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, findet für den Übertritt § 3 des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte aufgrund § 36 TVöD Anwendung.

Zu Absatz 2:

Zwar ist die Fortsetzung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden einer Vereinbarung in Gebietsänderungsverträgen nach § 26 NKomVG zugänglich, es bedarf jedoch zur Klarstellung der gesetzlichen Regelung bezüglich des Ortsrechts der Samtgemeinde, zu dem insbesondere Satzungen über die Einrichtungen der Samtgemeinde und die Kosten ihrer Benutzung sowie gefahrenab-

wehrbehördliche Verordnungen gehören. Die Einbeziehung des Ortsrechts der Mitgliedsgemeinden unter dem Vorbehalt einer Regelung im Gebietsänderungsvertrag erfolgt nur vorsorglich als Auffangregelung. Zur Herstellung der gewollten einheitlichen Rechtsverhältnisse in der künftigen Gemeinde wird es erforderlich sein, die fraglichen Vorschriften mit Ausnahme örtlich begrenzter Normen, insbesondere der Bebauungspläne, möglichst bald durch Erlass neuer Vorschriften der neu gebildeten Gemeinde zu ersetzen.

Mit der Regelung des Satzes 2 wird es grundsätzlich in die Hand des Rates der Gemeinde Lamspringe gelegt, zu welchem Zeitpunkt er die notwendige Vereinheitlichung des Ortsrechts beschließt. Allerdings können die bisherigen Gemeinden in Gebietsänderungsverträgen bereits Regelungen zur Anpassung oder zum vorübergehenden Beibehalt des heutigen Ortsrechts treffen. Ähnliche Regelungen hat es auch bei zurückliegenden Gebietsänderungen gegeben.

Mit Ausnahme der bereits nur in begrenzten Teilen der bisherigen Gemeinden wirksamen Regelungen kann das bisherige Ortsrecht nach der Eingliederung in Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes nicht dauerhaft nach den früheren Strukturen verschieden gestaltet sein. Auch würde bei einem langfristigen Beibehalt unterschiedlicher Regelungen das Zusammenwachsen innerhalb der Gemeinde Lamspringe unnötig erschwert. Die in § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vorgesehene unbefristete Fortgeltung des Ortsrechts ist mit dem Gleichheitsgebot nicht vereinbar. Unterschiedliche Regelungen können nicht dauerhaft in einem einheitlichen Gemeindegebiet für die gleichen Sachverhalte vorgesehen werden. In Abwägung zu den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes ist es der neuen Gemeinde durch die gesetzte Frist bis zum 31. Dezember 2018 möglich, eine Vereinheitlichung des Ortsrechts vorzunehmen und in einem überschaubaren zeitlichen Rahmen gleiche Verhältnisse im neuen Gemeindegebiet zu schaffen. Auch den Einwohnerinnen und Einwohnern wird es so ermöglicht, sich in einem ausreichenden Zeitraum auf die Änderungen einzustellen. Das Ortsrecht der Samtgemeinde Lamspringe gilt bereits einheitlich für den Bereich der neu gebildeten Gemeinde, sodass es unbegrenzt fortgelten kann. Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), auch wenn er nicht als Ortsrecht zu qualifizieren ist. Hinsichtlich der Fortgeltung des Flächennutzungsplanes ist jedoch § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu beachten.

Zu § 4:

Die Berichtigung öffentlicher Bücher (Grundbuch, amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem - ALKIS -) in der Folge des durch die gesetzliche Regelung eintretenden Eigentumswechsels gemeindlicher Grundstücke soll, soweit nicht bereits durch § 27 Abs. 2 NKomVG vorgegeben, kostenfrei gestellt werden, auch dann, wenn sie auf Antrag der neuen Gemeinde erfolgt.

Zu § 5:

Zu Absatz 1:

Die Gemeindewahl und die Direktwahl für die Gemeinde Lamspringe sollen am allgemeinen Kommunalwahltag im Jahr 2016 stattfinden. Die gesetzliche Festlegung auf den Termin der allgemeinen Kommunalwahlen dient der Klarstellung. Es werden damit Zweifel insbesondere hinsichtlich einer Zuständigkeit für die Bestimmung des Direktwahltermins ausgeräumt, wenn die neue Gemeinde Lamspringe zum 1. November 2016 gebildet wird. Gleichzeitig sind dann nach § 91 Abs. 2 NKomVG auch die Mitglieder der Ortsräte in den künftigen Ortschaften zu wählen, in denen nach dem Gebietsänderungsvertragsentwurf Ortsräte eingerichtet werden sollen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen soll der beabsichtigten kommunalen Gliederung bereits vorgegriffen werden, indem im Neugliederungsgebiet nur noch der Rat, die Ortsräte und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Lamspringe gewählt werden. Dies erübrigt im Interesse der Bürgerinnen und Bürger einzelne Wahlen, die für die Bevölkerung wegen der üblichen Gleichzeitigkeit von Kreis- und Gemeindewahlen einen zusätzlichen Wahlgang bedeuten würden und vermeidet zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 weisen Funktionen in der Wahlvorbereitung für die Gemeindewahl und die Direktwahl dem Samtgemeinderat zu, weil dieser bereits bisher eine örtliche Zuständigkeit für das Gebiet der künftigen Einheitsgemeinde hat.

Zu Absatz 2:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) bildet grundsätzlich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde die Wahlleitung. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter im Amt vertritt die Wahlleitung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 NKWG. Da die Gemeinde Lamspringe im Zeitraum der Wahlvorbereitung und -durchführung noch nicht existiert und somit auch noch keine Organe haben kann, sollen die Mitglieder des Samtgemeinderates der Samtgemeinde Lamspringe die Wahlleitung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. So kann sichergestellt werden, dass nicht Personen als Wahlleitung und als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter amtieren, die als Wahlbewerberin, Wahlbewerber oder als Vertrauensperson eines Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 3 NKWG an der Ausübung dieser Ämter gehindert sind.

Zu Absatz 3:

§ 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung enthält Regelungen für die Befreiung von Unterstützungsunterschriften für die Gemeindewahl aus Anlass der Neubildung. Danach gilt, dass eine Partei oder Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lamspringe vertreten war, keine Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG sammeln muss, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

Diese Regelungen sollen auch für die Direktwahl entsprechend gelten.

Zu Absatz 4:

Nach § 24 Abs. 1 NKWG werden die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahl von den Parteien in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich hat die Durchführung der vorstehend bezeichneten Versammlungen durch die im Wahlgebiet bestehende Parteiorganisation zu erfolgen, wobei auch die Wahl von Delegierten durch mehrere, für Teile des Wahlgebiets getrennte Versammlungen nach § 24 Abs. 1 NKWG - anders als für die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber selbst - grundsätzlich zulässig ist.

Die in der spezialgesetzlichen Sonderregelung des Absatzes 4 genannte Maßgabe über die gemeinsame Versammlung, die hier ausnahmsweise auch für die Wahl der Delegierten gilt, trägt den besonderen Umständen einer Fusion Rechnung. Da das Wahlgebiet der künftigen Gemeinde Lamspringe noch nicht besteht, haben die in der bisherigen Samtgemeinde Lamspringe bestehenden Parteiorganisationen und Wählergruppen in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber zu bestimmen oder die Delegierten zu wählen. Eine Wahl von Delegierten durch getrennte Versammlungen ist damit nicht zulässig. Hintergrund dieser Vorschrift ist, dass zur Wahrung des Demokratieprinzips jedes wahlberechtigte Parteimitglied in dem jeweiligen neuen Wahlgebiet die Möglichkeit haben muss, an der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder an der Wahl der Delegierten mitzuwirken, auch wenn die organisatorischen Strukturen der Parteien gegebenenfalls (noch) nicht mit dem durch die Fusion erweiterten Gemeindegebiet übereinstimmen.

Für die Direktwahl gilt dies in Verbindung mit § 45 a NKWG entsprechend.

Zu Absatz 5:

Bei der Direktwahl richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Stimmzettel grundsätzlich nach § 45 e Abs. 1 NKWG. Nach Satz 2 dieser Regelung steht an erster Stelle zunächst die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber, soweit sie oder er erneut zur Wahl vorgeschlagen wird. Bei der „Umwandlung“ einer Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde durch Neubildung aus den bisherigen Mitgliedsgemeinden und Auflösung der bisherigen Samtgemeinde fehlt es an einer bisherigen Amtsinhaberin oder einem bisherigen Amtsinhaber der neuen Kommune. Allerdings könnte in diesen Fällen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der bisherigen (aufgelösten) Samtgemeinde zur Wahl vorgeschlagen werden. Im vorliegenden Fall soll daher entsprechend dem Grundsatz nach § 45 e Abs. 1 Satz 2 NKWG die erste Stelle auf dem Stimmzettel zunächst für den amtierenden Hauptverwaltungsbeamten der bisherigen Samtgemeinde Lamspringe vorgesehen werden, dessen Amt infolge der Körperschaftsauflösung zum 1. November 2016 wegfällt.

Es sollen sich die bewerbenden Personen auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen sowie auf Einzelwahlvorschlägen nach § 45 e Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nr. 1 oder 4 NKWG in der Reihenfolge anschließen, wie sie Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der bisherigen Samtgemeinde Lamspringe errungen haben.

Alle übrigen Wahlvorschläge folgen dann in alphabetischer Reihenfolge (§ 45 e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 NKWG).

Zu Absatz 6:

Bei den in Absatz 1 genannten Neuwahlen handelt es sich nicht um allgemeine Neuwahlen im Sinne des § 6 Abs. 8 NKWG, da der Termin für diese Wahlen nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird, auch wenn der festgelegte Termin der Tag der allgemeinen Neuwahlen ist.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters handelt es sich nicht um eine allgemeine Direktwahl im Sinne des § 2 Abs. 6 NKWG, weil deren Termin ebenfalls nicht durch Verordnung der Landesregierung, sondern durch Gesetz bestimmt wird.

Mit Absatz 6 wird klargestellt, dass dennoch grundsätzlich die wahlrechtlichen Vorschriften für die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen gelten sollen. Daher finden insbesondere auch die allgemeinen wahlrechtlichen Fristen und Termine für die genannten Wahlen Anwendung, um eine einheitliche Wahlvorbereitung für alle in der Gemeinde Lamspringe stattfindenden Kommunalwahlen zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Situation (Wahl der Organe einer Körperschaft, die zum Zeitpunkt der Wahl noch gar nicht gebildet ist) finden darüber hinaus auch bestimmte, für Wahlen aus besonderem Anlass geltende Regelungen in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

Zu § 6:

Anpassung der Beschreibung des Bezirks des Amtsgerichts Alfeld (Leine) an die geänderte kommunale Struktur.

Zu § 7:

Die Gemeindeneugliederung soll dem Antrag der Samtgemeinde Lamspringe entsprechend am 1. November 2016 in Kraft treten.

Das Inkrafttreten der Sonderregelungen für die Wahl der Vertretung sowie für die gleichzeitige Direktwahl der zukünftigen Bürgermeisterin oder des zukünftigen Bürgermeisters muss davon abweichend vorgezogen werden, damit die Wahlvorbereitungen frühzeitig beginnen können.